

11-3

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

11/SN-65/ME

An das
Präsidium des National-
rates

Parlament
1010 Wien

Wien, 1984 04 24

11/SN-65/ME
24.04.84

26. APR. 1984

1984-04-27 Frinner

X J. Flawer

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a
B-VG zwischen dem Bund und dem Land
Kärnten über einen gemeinsamen Hub-
schrauber-Rettungsdienst

Wir erlauben uns, anbei 25 Kopien unserer an das Bundesministerium
für Inneres gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Ent-
wurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zu überreichen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Mayrhal

Klus

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, 1984 04 18
Dr.Ri/Ko/378

**Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15 a
B-VG zwischen dem Bund und dem Land
Kärnten über einen gemeinsamen Hub-
schrauber-Rettungsdienst**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 23.3.1984, Zahl 11.192/4-III/4/84, in obiger Angelegenheit und erlaubt sich, zum Entwurf dieser gegenständlichen Vereinbarung wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß Art.15 a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen, wobei unter dem Ausdruck "Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches" nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ausschließlich Aufgaben der Hoheitsverwaltung gemäß der Kompetenzartikel 10 - 15 B-VG gemeint bzw. zu verstehen sind. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß das Motiv für die Regelung des Artikel 15 a B-VG in der Erkenntnis lag, unter Wahrung des föderalistischen Prinzips und der bestehenden Kompetenzregelung die Möglichkeit zu schaffen, Gegenstände des hoheitlichen Wirkungsbereiches zwischen Bund und Ländern zu koordinieren.

Nun ist die Vereinigung Österreichischer Industrieller nach eingehender und gründlicher Prüfung der Grundsatz- und Kompetenz-

./2

frage zu der Auffassung gelangt, daß der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den vorliegenden Gegenstand verfassungsrechtlich außerordentlich bedenklich ist. In diesem Sinne erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller auf das im August 1983 in diesem Zusammenhang übermittelte Gutachten von Herrn Univ.Prof.DDr.Robert WALTER zu verweisen.

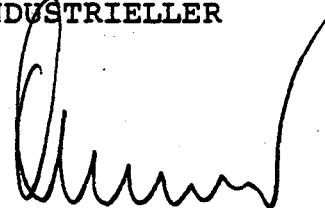
Im Hinblick auf ihre grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken sieht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller nicht in der Lage, dem gegenständlichen Vereinbarungsentwurf zuzustimmen.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr.Othmar Hopler)



(Dr.Thomas Oliva)